Geschäftsordnung

des Rates der Gemeinde Jembke

Wahlperiode 01.11.2016 – 31.10.2021

Nach § 69 Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), beschließt der Rag der Gemeinde Jembke die folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Verwaltungsauschuss und die Ratsausschüsse:

I. Abschnitt
Gemeinderat

§ 1 Einberufung des Rates und Ladungsfrist

1. Der/Die Gemeindebürgermeister/in lädt die Ratsmitglieder grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal, unter Mitteilung der Tagesordnung, ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in Eilfällen bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse umgehend dem/der Gemeindebürgermeister/in anzuzeigen.
   Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzung, werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt.

2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortüblich bekannt zu machen, sofern nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 2 Tagesordnung

1. Der/Die Gemeindebürgermeister/in stellt die Tagesordnung auf; die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Wird die Tagesordnung von einem/einer ehrenamtlichen Vertreter/in auf-gestellt, so ist das Benehmen mit dem/der allgemeinen Vertreter/in herzustellen; dieser/diese kann verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Gemeinderatsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Gemeinderatsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.

2. Jeder Beratungsgegenstand ist eindeutig zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

3. Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigefügt werden. Die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse werden den Gemeinderatsmitgliedern durch die Niederschriften oder in der Sitzung mündlich bekannt gegeben. Diese Unterlagen können nachträglich in das Ratsinformationssystem eingestellt werden.

4. Erweiterungen der Tagesordnung kann der Gemeinderat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

1. Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.

2. An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer/innen unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter/innen können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.

3. Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Be-schluss des Gemeinderates von den jeweiligen Ratsmitgliedern zugelassen werden.

4. Bei Bedarf findet vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von bis zu 30 Minuten statt. Der Gemeindeart kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird vom Ratsvorsitzenden geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von dem/der Gemeindebürgermeister/in beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelner Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörigen Ratsmitgliedes steht 1. Minute Redezeit zur Verfügung.

5. Der Gemeinderat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören.
   Ratsmitglieder sind hiervon ausgeschlossen.

§ 4 Sitzungsleitung

1. Der/die Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

2. Sind Ratsmitglieder an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates verhindert, sollen sie den/die Ratsvorsitzende/n rechtzeitig vorher benachrichtigen.

   Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er/sie diese Absicht dem/der Ratsvorsitzende/n vorher anzeigen.

3. Der/die Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der/die Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er/sie den Vorsitzt so lange an seinen/ihren Vertreter/in ab.

4. Der/die Gemeindebürgermeister/in kann Angehörige der Verwaltung der Samtgemeinde zur Sitzung hinzuziehen.

5. Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Gemeindeart unter dem Vorsitze der/des ältesten, anwesenden, hierzu bereiten Gemeinderatsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5 Sitzungsverlauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in folgender Reihenfolge ab:

- Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- Ggf. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- Genehmigung des Protokolls über die vorgegangene Sitzung
- Bericht des/der Gemeindebürgermeisters/in über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
- Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf bis zu 30 Minuten
- Behandlung der Tagesordnungspunkte
- Bekanntgaben aus den Ausschüssen
- Behandlung von Anfragen und Anregungen
- Schließung der Sitzung

§ 6 Redeordnung

1. Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunden teilnehmenden Personen dürfen nur sprechen, wenn

der/die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

2. Der/die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

3. Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

4. In derselben Angelegenheit soll niemand öfters als zweimal das Wort erhalten.

5. Mit Zustimmung des Gemeinderates kann der/die Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmt Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.

6. Der/Die Gemeindebürgermeister/in (bzw. ein/e Berichterstatter/in) gibt – soweit dies insbesondere für die Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.

7. Der/Die Gemeindebürgermeister/in und die anderen Beamten/innen auf Zeit sind auf ihr Verlangen, zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse ist dem/der Gemeindebürgermeister/in auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.

8. Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redners/in gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 Beratung

1. Während der Beratung sind insbesondere folgende Anträge zulässig:
   - Auf Änderung des Antrages
   - Auf Vertagung der Beratung
   - Auf Unterbrechung der Sitzung
   - Auf Schließen der Rednerliste; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem betreffenden TOP nicht zur Sache gesprochen haben,
   - Auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
   - Auf Überweisung an einen Ausschuss
   - Auf Nichtbefassung.

2. Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8 Abstimmung

1. Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

2. Der/Die Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

3. Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weiter-gehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.

4. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5. Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Ab-stimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.

6. Der/Die Ratsvorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler/innen.

§ 9 Wahlen

1. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

2. § 8, Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Anfragen

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den/die Gemeindebürgermeister/in und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.

2. Weitere Anfragen gemäß § 5 Nr. 10 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich dem/der Gemeindebürgermeister/in eingereicht werden.

§ 11 Sitzungsordnung

1. Der/Die Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie übt das Hausrecht aus.

2. Jede/r Redner/in hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Ratsvorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/ in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.

3. Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der/die Ratsvorsitzende zur Ordnung. Er/Sie kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigem Verhalten ist zulässig, wenn der/die Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sache zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hinwiesen hat. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

4. Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwider-handlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monat, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.

5. Der/Die Ratsvorsitzende kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungs.-widrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

6. Der/Die Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Protokoll

1. Der/die Gemeindebürgermeister/in ist für das Protokoll verantwortlich. Er/Sie bestimmt den/die Protokollführer/in.

2. Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

3. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der/dem Gemeindebürgermeister/in und der/dem Protokollführe/in zu unterzeichnen. Es ist allen Gemeinderatsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Gemeindeart beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der/des Protokollführers/in oder der/des Gemeindebürgermeisters/in beheben lassen, entscheidet der Gemeindeart.

4. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Gemeinderates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Gemeindeausschuss.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

1. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

2. Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren.

3. Auch Fraktionen/Gruppen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Diese Gruppe hat sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und dieser Geschäftsordnung.

4. Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere stellvertretende/n Vorsitzende/n zu benennen. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der/dem Gemeindebürgermeister/in von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion/Gruppe, ihrer/ seiner Stellvertreter/in und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Gemeinderatsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der/dem Gemeindebürgermeister/in unverzüglich anzuzeigen.

5. Der/Die Gemeindebürgermeister/in unterrichtet unverzüglich den/die Ratsvorsitzende/n sowie den Gemeinderat.

6. Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an den/die Gemeindebürgermeister/in wirksam.

II. Abschnitt
Verwaltungsausschuss

§ 14 Verwaltungsausschuss

1. Für Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes für den Gemeinderat, mit Ausnahme des § 3 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

2. Die regelmäßige Ladungsfrist (§1 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Verwaltungsausschuss drei Tage.

3. Die Protokolle des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zugänglich zu machen. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt
Ausschüsse

§ 15 Ausschüsse des Gemeinderates

1. Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, gelten die Vorschriften des 1. Ab-schnittes für den Gemeinderat, mit Ausnahme des § 3 Abs. 4 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

2. Sofern der Gemeinderat oder der Gemeindeausschuss die nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.

1. Der Rat kann jederzeit nicht selbständige Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bilden.

2. Die Zahl der Mitglieder der Ratsausschüsse beträgt fünf Ratsmitglieder, soweit sie nicht gesetzlich festgelegt ist.

3. <u>Die folgenden Ausschüsse tagen öffentlich:</u>

a) Bau- und Planungsausschuss

<u>Zuständigkeiten:</u>

- Bauleitplanung der Gemeinde Jembke
- Überörtliche Planungen und interkommunale Zusammenarbeit in Planungsangelegenheiten, der Verkehrsplanung, der Errichtung und Unterhal-

tung gemeindlicher Gebäude, Straßen, Wege und Plätze, Brücken und Abwasserangelegenheiten, Frischwasserangelegenheiten, der Müllabfuhr einschließlich Angelegenheiten der Bodenentnahmestellen und der Mülldeponien, Angelegenheiten der Grünplanung und ihre Durchführung, der Wirtschafts- und Verkehrsförderung, Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei- und Wasserangelegenheiten.
- Angelegenheiten des Umweltschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes.

b) Kulturausschuss

Zuständigkeiten:
- Beratung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege einschließlich der Kirchenangelegenheiten (ausgenommen Angelegenheiten des Friedhofswesens)
- Fragen der Dorfverschönerung

4. Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Ver-treter/in und die/den Vorsitzende/n zu benachrichtigen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

5. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

6. Die Einladung zu den Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zugänglich zu machen.

7. Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

IV. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 16 Geltung der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 09.11.2016 aufgehoben.

2. Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Ratsvorsitzende wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.

3. Der Rat kann im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Jembke, 07.05.2020

Susanne Ziegenbein
Bürgermeisterin